

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

71. Jahrgang

Viersen, 03. Juni 2015

Nummer

15

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	437
Öffentliche Zustellungen	438
Änderung Allgemeinverfügung Bestimmung d. Fahrtweges f. d. Beförderung v. gefährlichen Gütern.....	438
Brüggén: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen 31. „Brachter Dohlenfest“ am 21.06.2015	439
Grefrath: 4. Änderung Satzung Erhebung v. Gebühren Abfallsorgung.....	439
Tönisvorst: Wirtschaftsplan Städtischer Abwasserbetrieb 2015.....	440
Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“	441
Ausschreibung Apfelkönigin.....	442
Viersen: Einziehung einer Teilfläche d. öffentlichen Straße „Hollunderweg“	443
9. Anpassung Flächennutzungsplan Bereich „Willy-Brandt-Ring/ Am Blauen Stein“	444
Straßenwidmung	446
Willich: Jahresabschluss 2012.....	448
Sonstige: Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr: Hinweisbekanntmachung Änderung Zweckverbandssatzung.....	450
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Jahresrechnung 2014/2015	450
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Haushaltssatzung 2015/2015 ..	450
Sparkassenzweckv. Stadt Kref./Krs. Vie.: Einladung 22.06.2015 ...	451

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.09.2014 - Aktenzeichen 03260327517/li gegen:

Herrn
Piotr Januszanis
Dülkener Str. 8
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.05.2015

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 437

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Zhejiang Qianjiang Explorer, FIN: LBBB92855AB652946, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 29.05.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 97/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 438

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Mike Gingter,

zuletzt wohnhaft: Kirchhofstraße 15 in 47877 Willich, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Keeway, 578 RNU, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid

im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 29.05.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 378/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 438

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Viersen vom 11.06.2013 (Amtsbl. Kreis Viersen 2013, S. 508 ff)

Als Ergebnis der jährlichen Überprüfung des Fahrweges gem. Nr. 2.1 der Allgemeinverfügung haben sich durch Umstufung verschiedener Streckenabschnitte und aufgrund von Mitteilungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nachfolgende Änderungen im Positivnetz gem. Nr. 2.2. der Allgemeinverfügung ergeben

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Kreisstraßen

K 1 von **L 373** bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetall-Lobberich

K 18 von **L 116** bis Dammweg in Viersen

Stadt/Gemeindestraßen
Viersen

Greefsalle von Ringstraße bis Bachstraße (**K 18 - entfällt**)

41747 Viersen, den 28.05.2015

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 438

Bekanntmachung
der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 31. „Brachter Dohlenfestes“ am 21. Juni 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Burggemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05. Mai 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 21. Juni 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2015 in Kraft. Sie tritt am 22. Juni 2015 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05. Mai 2015

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Frank Gellen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 439

Bekanntmachung
der Gemeinde Grefrath

4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall
(System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l - Abfallsack	5,05 €
b)	90 l - Abfallbehälter	6,50 €
c)	120 l - Abfallbehälter	8,66 €
d)	240 l - Abfallbehälter	17,33 €
e)	770 l - Abfallbehälter	55,59 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	79,41 €

1.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l – Abfallsack	3,17 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,08 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,43 €
d) 240 l – Abfallbehälter	10,87 €
e) 770 l - Abfallbehälter	34,87 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	49,82 €

1.3. je Abfallsack für Restabfall (70 l) 6,00 €

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l – Abfallbehälter	1,86 €
b) 240 l – Abfallbehälter	3,71 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l – Abfallbehälter	4,29 €
b) 240 l – Abfallbehälter	8,58 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 439

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17.10.2015 folgenden Wirtschaftsplan für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Ergebnisplan

in den Erträgen auf	5.279.364 €
in den Aufwendungen auf	4.362.897 €
mit einem Jahresgewinn von	916.467 €

im Finanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.576.818 €
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.089.641 €
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 €
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.983.600 €
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.963.600 €
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	761.687 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.963.600 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000 €

festgesetzt

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 13.01.2015 angezeigt worden und gemäß Schreiben vom 20.01.2015 der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen worden.

Er liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 111, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorst, den 11.05.2015

gez.
Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

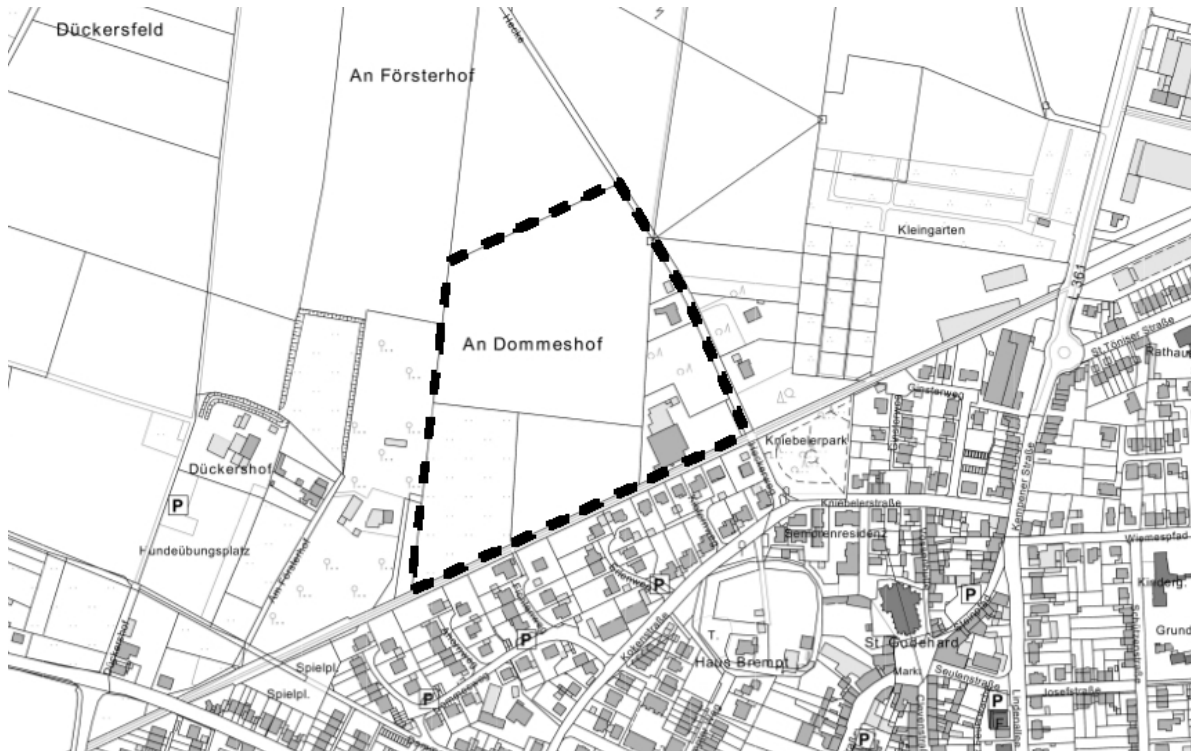
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 8/S. 25

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 440

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst, hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 die Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ hat das Ziel, die Wohnbauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes mit dem ersten Bauabschnitt zu konkretisieren und den Stadtteil Vorst weiter zu entwickeln.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **01. Juni 2015 bis einschließlich 15. Juni 2015**, bei der Abteilung 8.1 - Stadtplanung - der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15. Juni 2015 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ abgeschlossen.

Tönisvorst, den 13.05.2015

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 8/S. 27

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 441

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

TönisVorst



Die Apfelstadt
am Niederrhein

Paradiesische Frucht sucht neue Botschafterin

Die Stadt Tönisvorst als größtes Anbauggebiet am Niederrhein mit rund 400.000 Obstbäumen und einem Königsapfel sucht eine

ehrenamtliche Apfelkönigin

Die Amtszeit würde sich auf zwei Jahre belaufen.

Getreu unserem Motto als „Apfelstadt am Niederrhein“ suchen wir eine würdige Botschafterin. Dazu gehört

unter anderem, Kindern in Kindertagesstätten oder aber auch anderen Einrichtungen die Bedeutung des Apfels für Mensch wie Umwelt nahe zu bringen, oder aber auch bei offiziellen Anlässen Tönisvorst als Apfelstadt im besten Licht erscheinen zu lassen.

Bewerben können sich alle jungen Damen im Alter von 18 Jahre bis 30 Jahre, die Verbundenheit zur Natur und Umwelt besitzen, Freude im Umgang mit Menschen haben und sich mit unserer Apfelstadt identifizieren können.

Die gewählte Apfelfürstin erhält natürlich eine Aufwandsentschädigung. Zudem werden die Kosten für Garderobe und Fahrtkosten gedeckt. Als Werbeträgerin und Vertreterin in der Öffentlichkeit erwarten Sie interessante Veranstaltungen sowie selbstverständlich eine Urkunde mit Nachweis Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Möglich wird diese Ausschreibung durch Unterstützung der Tönisvorster Obstbauern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. Juni 2015 an die

Stadt Tönisvorst
Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing
Herr Markus Hergett
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

eMail: markus.hergett@toenisvorst.de

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 8/S. 28

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 442

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Holunderweg“ im Stadtbezirk Dülken

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 die Einziehung gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung einer Teilfläche der Straße „Holunderweg“ beschlossen.

Durch Allgemeinverfügung vom 14.10.1981, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen vom 05.11.1981, Nr. 42, wurde der Holunderweg gem. § 6 des Straßen-

und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erstreckt sich über das gesamte Flurstück 322 (Gemarkung Dülken, Flur 36).

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise wurden nicht festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße u.a. dann verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der Holunderweg zwischen Rohrbuschweg und Wendehammer ist endgültig ausgebaut. Er verfügt neben der Fahrbahn über einen beidseitigen Gehweg sowie im südlichen Bereich über einen Parkstreifen entlang der Fahrbahn. Die bestehenden Verkehrsflächen und Nebenanlagen sind ausreichend bemessen. Sie weisen eine Gesamtbreite von ca. 12,80 m auf.

Insgesamt hat das Flurstück 322 jedoch eine Gesamtbreite von 15,30 m. Da das gesamte Flurstück 322 straßenrechtlich als Straße gewidmet wurde, ist festzustellen, dass ein Grundstücksstreifen von ca. 2,50 m entlang der Straße über den Straßenausbau hinaus gewidmet ist.

Der nicht als Straße ausgebaute Grundstücksstreifen (siehe Anlage) unterliegt derzeit unterschiedlichen Nutzungen (Grünflächen, Zufahrt zu einer privaten Garage, Zugang zu einer Wegeverbindung sowie Ackerland).

Dieser Grundstücksstreifen hat zusammenfassend keine Verkehrsbedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass er diese auch zukünftig nicht erlangt, da eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung von Verkehrsflächen oder Nebenanlagen nicht geplant ist. Daher ist die rechtliche der tatsächlichen Situation anzupassen und die Teilfläche einzuziehen.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der einzuziehende Grundstücksstreifen des Holunderweges ist auf dem als Anlage beigefügtem Plan schraffiert dargestellt.



Viersen, den 28.05.2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 443

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen

9. Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

9. Anpassung des FNP – Bereich Willy-Brandt- Ring / Am Blauen Stein

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ in Viersen in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-5 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung Gemischte Bauflächen (M) in die Darstellung der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) überführt wurde.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ in seiner Sitzung am 24.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss ist mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 09/2015 vom 09.04.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.

Hinweis zur Lage:

Das Plangebiet der 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes liegt im Stadtteil Viersen und umfasst im Wesentlichen die Flächen eines ehemaligen Gewerbestandortes, es ist im Osten durch den Willy-Brandt-Ring, im Süden durch die Petersstraße und im Westen durch die Straße Am Blauen Stein begrenzt. Das

Plangebiet ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Verfahrenshinweis zur Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung:

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Die 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird, bezogen auf die 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermei-

ster hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Anpassung des

Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

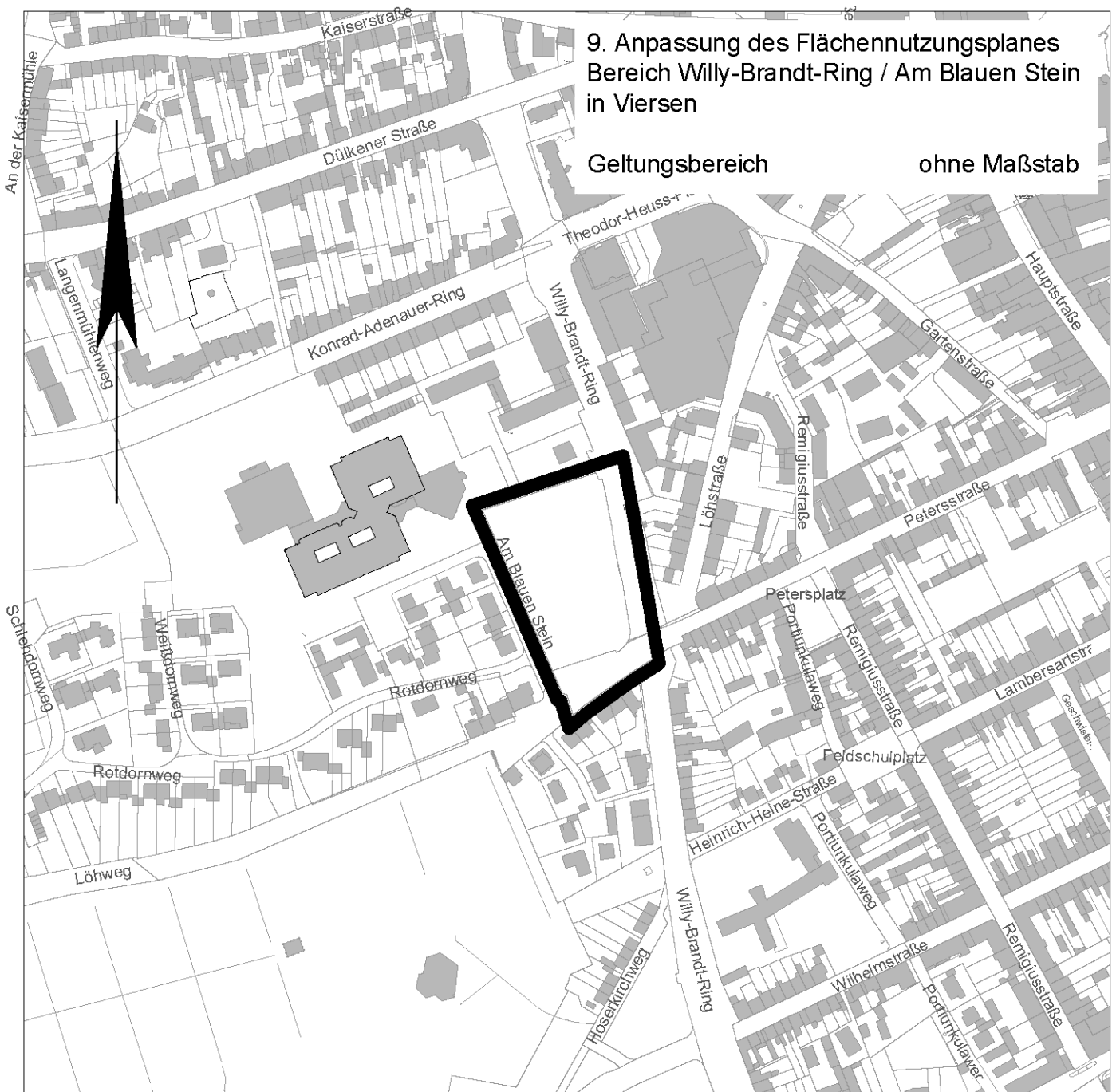
Die 9. Anpassung des Flächennutzungsplanes Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 20.05.2015

gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

9. Anpassung des Flächennutzungsplanes Bereich Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein in Viersen

Geltungsbereich ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung der Brüsseler Allee für den öffentlichen Verkehr

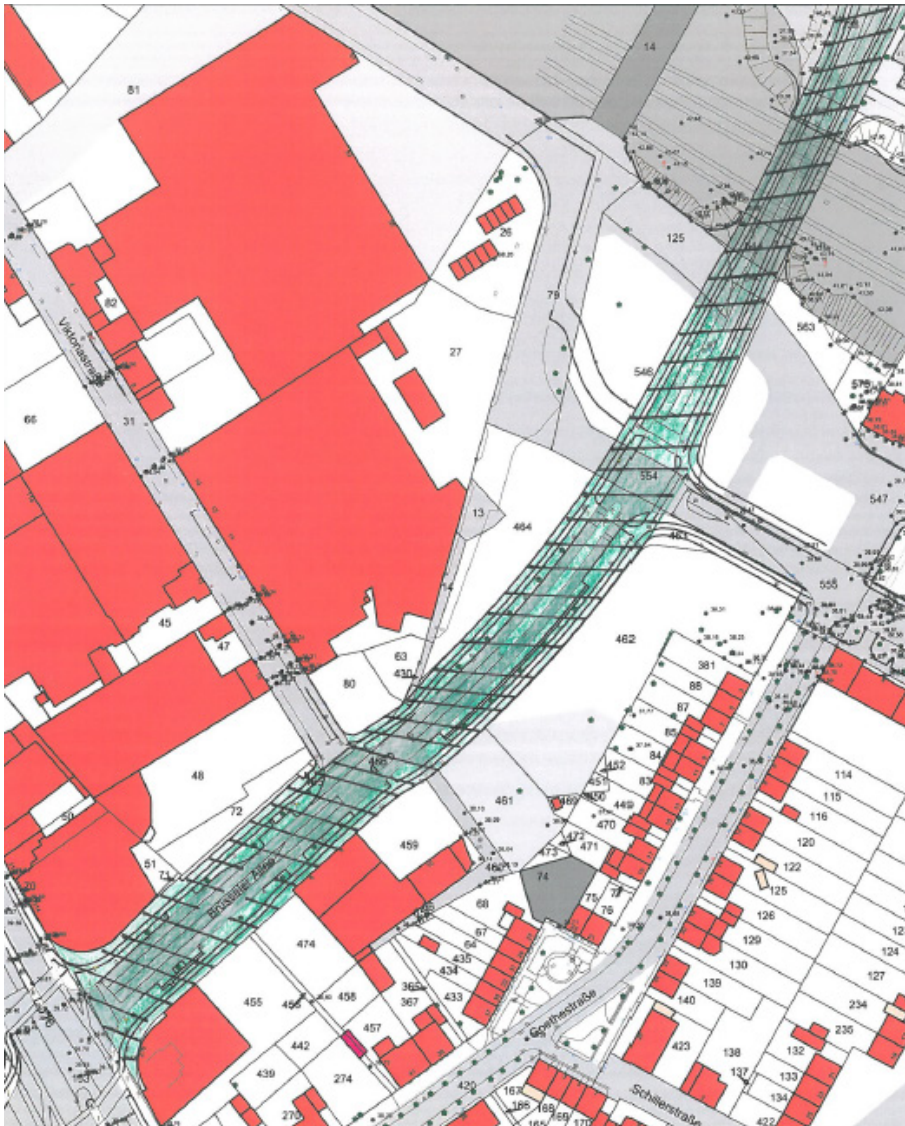
Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216 und 355), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird hiermit die Brüsseler Allee mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in den dieser Vorlage angefügten Anlagen schraffiert dargestellt.

Stadtbezirk Viersen:

Brüsseler Allee





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 28. Mai 2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), den Jahresabschluss zum 31.12.2012 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 430.247.169,74 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -4.929.466,37 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -24.925.539,70 € auf -20.029.573,80 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.929.466,37 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen, gleichzeitig wurde der Ausgleichsrücklage aufgrund des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes die Jahresüberschüsse der Jahre 2007 und 2008 in Höhe von 4.986.825,04 zugeführt, so dass diese zu 31.12.2012 noch einen Stand von 1.069.085,73 € aufweist.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 584.834,79 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -20.535.864,89 € und einem Teil von -78.543,70 € der Sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2012 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2012 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2012:

AKTIVA		<u>Euro</u>	PASSIVA		<u>Euro</u>
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	194.215.329,62
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.661,03			
1.2	Sachanlagen	347.021.999,34	2	Sonderposten	104.707.210,42
1.3	Finanzanlagen	64.984.069,81			
2	Umlaufvermögen		3	Rückstellungen	44.909.925,96
2.1	Vorräte	2.127.253,80	4	Verbindlichkeiten	78.789.290,42
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	15.084.762,92			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.625.413,32
2.4	Liquide Mittel	584.834,79			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	440.588,05			
	Bilanzsumme	<u>430.247.169,74</u>		Bilanzsumme	<u>430.247.169,74</u>

Gesamtergebnisrechnung 2012:

	Fort- geschriebener Ansatz 2012 Euro	Ist-Ergebnis 2012 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	112.753.637	101.172.063,12	-11.581.574,12
- Ordentliche Aufwendungen	-116.030.758	-110.179.220,78	5.851.537,38
= Ordentliches Ergebnis	-3.277.121	-9.007.157,66	-5.730.036,74
+ Finanzerträge	4.782.106	5.956.559,77	1.174.453,77
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.483.645	-1.878.810,56	604.834,17
= Finanzergebnis	2.298.461	4.077.749,21	1.779.287,94
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-978.660	-4.929.408,45	-3.950.748,80
+ Außerordentliches Ergebnis	0	-57,92	-57,92
= Jahresergebnis	-978.660	-4.929.466,37	-3.950.806,72

Gesamtfinanzrechnung 2012:

	Fort- geschriebener Ansatz 2012 Euro	Ist-Ergebnis 2012 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	105.830.805	101.885.970,80	-3.944.834,20
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 106.550.690	-98.402.036,85	8.148.653,07
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-719.885	-3.483.933,95	4.203.818,87
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.655.900	6.352.191,38	-303.708,62
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.801.849	-6.281.095,67	6.520.753,53
= Saldo Investitionstätigkeit	-6.145.949	71.095,71	6.217.044,91
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-6.865.834	3.555.029,66	10.420.863,78
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	633.653	687.062,17	53.409,17
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	- 6.232.181	4.242.091,83	10.474.272,95
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-24.925.539,70	-24.925.539,70
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	653.874,07	653.874,07
= Liquide Mittel	- 6.232.181	-20.029.573,80	13.797.392,68

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2012 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2013 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 22.05.2015

Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 448

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsver- bund Rhein-Wuhr (VRR)

Bekanntmachung der Änderung der Zweckver- bandssatzung für den Zweckverband Verkehrs- verbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsver-
sammlung am 12. Dezember 2014 beschlosse-
nen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur
Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m.
§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 30. April 2015) be-
kannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11
Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 27.05.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 450

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2014/2015

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgeset-
zes für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezem-
ber 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden
Fassung, hat die Genossenschaftsversamm-
lung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gre-
frath-Ost am 7. Mai 2015 folgenden Beschluss
gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt
die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
2014/2015, die mit folgendem Ergebnis ab-
schließt:

a) Gesamteinnahmen	17.354,61 €
b) Gesamtausgaben	17.258,91 €
c) Gesamtbestand	95,70 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen
wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr
2014/2015 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Ge-
schäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich be-
kanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2014/2015 liegt zur Ein-
sichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im
Amtsblatt am 21.05.2015 an sieben Arbeitstagen
während der Dienststunden im Rathaus Grefrath,
Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, zur
Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 7. Mai 2015

Der Jagdvorsteherin
Fasselt-Jorißen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 450

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - Ost für das Geschäftsjahr 2015/2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgeset-
zes für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV
NW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat
die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdge-
nossenschaft Grefrath-Ost am 7. Mai 2015 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015
wird

in der Einnahme auf 16.122,00 €

in der Ausgabe auf 16.122,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 21. Mai 2015 an sieben Arbeitstagen im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, während der Dienststunden öffentlich aus.

Grefrath, den 07.05.2015

Gez.
-Fasselt-Jorißen-
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 450

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 2. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (85. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Montag, 22. Juni 2015, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

4. Vorlage des Jahresabschlusses 2014 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2014 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
7. Verschiedenes

gez. P. Ottmann
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 451

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
